

Inkasso

Transparenz wird Pflicht

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken erlegt den Inkasso-Unternehmen neue Informations- und Darlegungspflichten auf. Grundsätzliche Einwände gegen die Regelung werden in der Branche kaum geäußert. Doch für die Gläubiger könnte der Aufwand wachsen.

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) kommentierte, kaum dass der Bundesrat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 20. September verabschiedet hatte, detailliert die verschiedenen einzelnen Regelungen, die das Gesetz umfasst. Und an einigen übte er auch deutliche Kritik. In bezug auf die neuen Darlegungs- und Informationspflichten enthielt der BDIU sich jedoch einer ausdrücklichen Bewertung. Er kündigte lediglich an, „sich im Dialog mit den Schuldnerberatungsstellen und den Verbraucherschützern für eine Umsetzung stark zu machen, die für alle Beteiligten Klarheit schafft.“

Ein knappes Jahr hat der Verband dafür nun Zeit, denn die entsprechende Passage des Gesetzes wird erst am 1. November 2014 in Kraft treten. Und auch die Inkassounternehmen müssen die Frist nutzen, um ihre Geschäftsprozesse so zu gestalten, dass sie den neuen Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber den privaten Schuldnern genügen.

dnv – der neue vertrieb hat Unternehmen der Inkassobranche um eine Stellungnahme zum Gesetz und zu seinen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit gebeten.

Wie bewerten Sie das neue Gesetz?

1. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Ihrem Unternehmen einleiten, um den genannten neuen Informationspflichten zu genügen?
2. Welcher Kostenaufwand wird durch die neue Informationspflicht schätzungsweise auf Ihr Unternehmen zukommen?
3. Welche Vor- und Nachteile entstehen nach Ihrer Einschätzung aus den Informationspflichten für Gläubiger, Schuldner und Inkasso-Unternehmen?

Neue Pflichten für das Inkasso

Artikel 1 (2) des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, durch den das Rechtsdienstleistungsgesetz um § 11a ergänzt wurde, wird am 1. November 2014 in Kraft treten. Die wichtigsten Passagen von § 11a lauten:

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

- (1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:
 1. den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
 2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsabschlusses,
 3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
 4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
 5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
 6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

(...)

Vorfeld durch unsere Auftraggeber über die offene Forderung detailliert informiert worden sind.

Seriöse Inkassounternehmen sind ihrer Informationspflicht auch schon vor der Einführung nachgekommen. Wir hoffen, dass mit dieser Änderung den unseriösen Unternehmen die Arbeit erschwert bzw. verhindert wird.

Burkhard Quermann, Inhaber, Allgemeiner Debitoren- und Inkassodienst GmbH, Osnabrück

1. Die Darlegungs- und Informationspflichten sind in § 11a des Rechtsdienstleistungsgesetzes geregelt. Wir müssen zwei Bereiche unterscheiden, nämlich den Teil der Informationen, den das Inkassounternehmen dem Schuldner bereits im ersten Schreiben mitteilen muss, und den Teil der Information, der Privatpersonen auf Anforderung mitzuteilen ist. Der erste Teil wird bereits heute schon in großen Teilen abgedeckt. Gerade der zweite Teil der Informationspflichten bedarf einer weiteren Kommentierung, denn was versteht der Gesetzgeber beispielsweise unter „wesentlichen



Burkhard Quermann

© Allgemeiner Debitoren- und Inkassodienst

Umständen des Vertragsschlusses“? Hierzu wird sicherlich auch unser Berufsverband (BDIU e. V.) in den kommenden Monaten gefragt sein. Ob diese Anforderungen dann von unseren Mandanten umgesetzt werden können, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall wird hier eine enge Abstimmung stattfinden müssen. Technisch gesehen haben wir in unserem Hause bereits erste Vorkehrungen getroffen.

2. Der finanzielle Aufwand, der mit der technischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen verbunden ist, ist erheblich. Neben dem GUG sind auch die SEPA-Umstellung, das kürzlich in Kraft getretene Kostenmodernisierungsgesetz und die Reform der Sachaufklärung zu nennen.

3. Grundsätzlich ist die Einführung von Darlegungs- und Informationspflichten positiv zu sehen. Wir haben schon vor der Einführung wesentliche Teile erfüllt, wie die überwiegende Anzahl der dem BDIU e. V. angeschlossenen Mitgliedsfirmen auch. Die weiterführenden Informationspflichten können insbesondere unsere Mandanten vor Schwierigkeiten stellen, da häufig nur die wesentlichen Vertragsinformationen in deren Systemen zur Verfügung stehen. Die in § 3a des BDSG geforderte „Datensparsamkeit“ könnte künftig in Frage gestellt werden, wenn die Informationspflichten es erfordern, zusätzliche ggf. auch personenbezogene Daten zu speichern, weil sie einen Teil der wesentlichen Vertragsinformationen darstellen könnten. Der Informationsaustausch zwischen uns und unseren Mandanten könnte künftig wegen dieser Anforderungen noch intensiver werden.